



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-20257

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/R Klappe 1481 Innsbruck, 12.09.2016

Betrifft: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -Umgehung

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.09.2016
zust. Referent: Manfred-Georg Korn

Sehr geehrter Herr Mag. Korn,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Um den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht gerecht werden zu können, sind gewisse Adaptierungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Republik Österreich und Japan unerlässlich.

Bezüglich der Versteuerung von Dividenden sieht der japanische Vorschlag vor, dass das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des nutzungsberechtigten Dividendenempfängers zuzuteilen ist. Dies widerspricht aber dem OECD-Musterbeispiel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welches ein 5 bis 15 prozentiges Quellenbesteuerungsrecht vorsieht. Der österreichische Vorschlag beschränkt sich allerdings auf eine Quellenbesteuerung von 10%. Im Sinne der Vermögensumverteilung soll aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol jedoch an der höchstmöglichen Quellenbesteuerung von 15% gemäß dem OECD-Musterabkommen festgehalten werden.

Des Weiteren sieht der österreichische Vorschlag eine Ausnahme der Quellenbesteuerung vor, wenn es sich beim Nutzungsberechtigten der Dividenden um eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person handelt, die eine Gesellschaft ist, die mindestens 10% der Stimmrechte der dividendenzahlenden Gesellschaft hält. Auch hier handelt es sich um eine Aufweichung des OECD-Musterabkommens, welches bei einer 25%-igen Beteiligung immerhin noch eine Versteuerung im Quellenstaat von 5% des Bruttobetrages der Dividenden vorsieht. Auch in dieser Sache fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol eine Festhaltung an den von der OECD vorgegebenen Standards, um dem Prinzip der Quellenbesteuerung gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)